



Selbst- und Interessens-  
vertretung zum Maßnahmenvollzug

Wien, 16. April 2021

Bundesministerium für Justiz  
Per e-mail: [team.z@bmvrj.gv.at](mailto:team.z@bmvrj.gv.at)

Präsidium des Nationalrats  
Per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

## **STELLUNGNAHME**

### **zum Entwurf zur Änderung des Unterbringungsgesetzes**

#### **Grundsätzliche Bemerkungen**

Dem Gesetzesentwurf sind viele positive Änderungen zu entnehmen. Vor allem der Versuch das UbG mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Einklang zu bringen ist zu begrüßen.

Dennoch finden sich noch einige Problemfelder im vorliegenden Entwurf. Als Interessensvertretung von Menschen und Angehörigen im Maßnahmenvollzug wurden wir nicht in den Entstehungsprozess eingebunden, positiv ist jedoch, dass zahlreiche NGOs eingebunden waren.



Selbst- und Interessens-  
vertretung zum Maßnahmenvollzug

In dieser Stellungnahme gehen wir besonders auf jene Punkte ein, die einen Bezug zum Maßnahmenvollzug haben und daher direkte oder indirekte Auswirkungen darauf haben würden.

## Stellungnahme

- I. Der Reformentwurf erwähnt bereits in den einführenden Erläuterungen den „Spagat“ zwischen Stärkung der Selbstbestimmung Betroffener und erhöhtem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung. Einerseits soll die vor dreizehn (!!!) Jahren bereits ratifizierte UN-BRK damit – zumindest als Annäherung – umgesetzt werden, zum anderen ist der Brunnenmarktmord und die dazu eingesetzte Kommission der Anlass, Datenschutzfragen aufzuwerfen und unter dem Titel „verbesserte Behörden-Kommunikation“ den Datenschutz in Hinblick auf psychisch Kranke aufzuweichen.

Diese Absicht erinnert stark an die in den Erläuterungen ebenfalls erwähnte „Ges-Kartei“ (Geisteskranken-Kartei), die Anfang der 90er Jahre abgeschafft wurde, weil sie psychisch Kranke stigmatisiert und diskriminiert hatte.

Die Umsetzung der UN-BRK (insbesondere Art 14 und die dazu ergangenen Richtlinien der UN aus dem Jahr 2015) ist mit dieser Reform nicht gelungen. Bestenfalls ist sie eine zarte Annäherung an die klare Forderung der UN-BRK, sämtliche, beeinträchtigte Menschen diskriminierende Sondergesetze abzuschaffen und beeinträchtigte Menschen denselben Gesetzen zu unterstellen, wie gesunde Menschen.

Dennoch: die Reform lässt die Absicht erkennen, das Selbstbestimmungsrecht der Patienten zu stärken, verpflichtet zu (Entlassungs-)Gesprächen, der Zuziehung von Vertrauenspersonen, eröffnet die Möglichkeit von Behandlungsvereinbarungen und versucht generell, dem Patienten auch in der Krisensituation der Unterbringung Mitsprache- und Mitbestimmungsrechte einzuräumen.

- II. **Fremdgefährdung iSd UbG und Maßnahme sind in ihren Voraussetzungen, vor allem aber in der Praxis, relativ ähnlich ausgestaltete Parallelgesetze. Leider räumen mehrere rechtliche Fakten der Maßnahme den Vorzug ein:**

- a. das UbG fordert in Hinblick auf die Fremdgefährdung ein nach außen wahrnehmbares/gerichtetes Verhalten, das einen anderen „ernstlich und erheblich“ gefährdet – die Parallelformulierung der Maßnahme ist die



Selbst- und Interessens-  
vertretung zum Maßnahmenvollzug

Gefährlichkeitsprognose, die darlegen muss, dass eine schwere Straftat (Erheblichkeit) mit hoher Wahrscheinlichkeit (Ernstlichkeit) zu erwarten ist.

In der Praxis ist eine Fremdgefährdung gem. UbG meist eine Drohung oder geringfügigere Tötlichkeiten (zB Sachen nach/auf andere Menschen werfen), also genau genommen fast immer auch Straftaten.

Aufgrund der zahlreichen Strafverschärfungen, beziehungsweise der Kreierung neuer Straftatbestände (zB Tötlichkeiten gegen Schaffner oder Kontrolleure), Qualifikationen (zB tätlicher Angriff auf Polizisten bis 2017 mit 6 Monaten, dann vervierfacht mit 2 Jahren Strafandrohung) und Anzeigepflichten (zB der Gesundheitsberufe) sind nahezu alle dieser Verhaltensweisen nicht nur Straftaten, sondern auch „**maßnahmenrelevant**“ geworden, weil sie mit einer Strafdrohung von über einem Jahr versehen sind.

**Es bleibt also die Frage, welches Verhalten einer ernstlichen und erheblichen Fremdgefährdung entspricht, ohne eine Straftat zu sein, deren Strafdrohung ausreicht, um in die Maßnahme zu führen.**

- b. Gestützt wird der **Vorrang der Maßnahme auch durch die Anzeigepflicht der Sicherheitsbehörden gem. § 78 StPO** – hegt ein Polizist, der in eine solche Situation gerufen wird, auch nur den Verdacht, dass eine Straftat vorliegen könnte, ist er zur Anzeige an seinen Vorgesetzten und dieser an die Staatsanwaltschaft verpflichtet.  
Die Anzeige als strafrechtliches Instrument ist der erste Schritt in Richtung Maßnahme – nicht in Richtung UbG, das als verwaltungsrechtliches Gesetz nichts mit strafrechtlichen Vorgaben zu tun hat.
  - c. **§ 46 UbG lässt andere Vorschriften unberührt** – und normiert damit den Vorrang anderer gesetzlicher Vorschriften; **folgerichtig stellen Lehre und Rechtsprechung fest, dass die Maßnahme lex specialis zum UbG ist und immer vorgeht.**
- III. **Insgesamt hat es die Reform verabsäumt, eine klare Trennlinie zwischen Anwendbarkeit des UbG und der Maßnahme zu ziehen, bzw. dem UbG den Vorrang vor der härteren, strafrechtlichen Sanktion der Maßnahme einzuräumen.**  
Im Gegenteil werden hohe Strafdrohungen für geringe Delikte (insbesondere Delikte gegen Sicherheitsbehörden, zB versuchter Widerstand gegen die Staatsgewalt), Anzeigepflicht und Vorrangigkeit der Maßnahme als lex specialis weiterhin und verstärkt dazu führen, dass die Schiene der Maßnahme bei fremdgefährdendem Verhalten noch öfter befahren wird.  
Je „*patientenfreundlicher*“, selbstbestimmter und damit für die befassten Personen auch aufwändiger und auseinandersetzungintensiver das UbG ausgestaltet ist, desto rascher und öfter wird die einfache, endgültige und weitgehend unkontrollierte Alternative der Maßnahme gewählt werden.



Selbst- und Interessens-  
vertretung zum Maßnahmenvollzug

Für alle am UbG kritisierten „Mängel“ hat die Maßnahme die Lösung; Drehtürpatienten, Behandlungsverweigerung, Absetzen der Medikamente nach Entlassung – die Maßnahme samt bedingter Entlassung in hochkontrollierende Einrichtungen mit Behandlungsweisung und lebenslang verlängerbarer Probezeit hat die Antwort.

**Die UbG-Regelung zur Fremdgefährdung wird dementsprechend totes Recht werden und könnte bei unveränderter „Konkurrenz“ durch die Maßnahme auch genauso gut aus dem UbG gestrichen werden, weil sie kaum je zur Anwendung kommen wird.**

Im Gegenteil werden hohe Strafdrohungen für geringe Delikte (insbesondere Delikte gegen Sicherheitsbehörden, zB versuchter Widerstand gegen die Staatsgewalt), Anzeigepflicht und Vorrangigkeit der Maßnahme als *lex specialis* weiterhin und verstärkt dazu führen, dass die Schiene der Maßnahme bei fremdgefährdendem Verhalten noch öfter befahren wird.

IV. Was allerdings im UbG geregelt werden könnte, ist die **Vertretung durch die Patientenanwälte im Fall des Vollzugs der Maßnahme gem. § 21 Abs 1 StGB in der Psychiatrie.**

Die Lehre behauptet, es wäre in diesen Fällen keine PAN-Vertretung möglich. Diese Annahme ist begründungslos.

Während aus dem Regel-Strafvollzug oder gem. § 21 Abs 2 StGB angehaltene Häftlinge bei Überstellung in die Psychiatrie sehr wohl vertreten werden, gilt das für § 21 Abs 1 StGB nicht – was jedenfalls gleichheitswidrig ist.

Markus Drechsler, Obmann  
Nathalie Szabo, Juristische Mitarbeiterin



Selbst- und Interessensvertretung zum Maßnahmenvollzug